

Merkblatt/Anlage 3

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Sozialamt

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/ 82-0, Fax: 09341/82-5920

E-Mail: sozialamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Richtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für das ambulant betreute Wohnen volljähriger behinderter Menschen (BWB-RL)

I. Grundsätzliches

Das Angebot des ambulant betreuten Wohnens (BWB) volljähriger behinderter Menschen wird mit dem Ziel ausgebaut, den Umbau des Hilfesystems entsprechend den Empfehlungen im Teilhabeplan des Main-Tauber-Kreises zu fördern.

Ziel ist es, bedarfsgerechte Leistungen anzubieten und stationäre Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Wunsch und Wahlrecht des behinderten Menschen ist angemessen zu berücksichtigen. Das BWB hat zum Ziel, auf Dauer eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

Die Regelungen für das BWB sind im Einzelfall so zu gestalten, dass sie sich mit anderen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII ergänzen. Gleichzeitig müssen die Angebote und Hilfen anderer Sozialleistungsträger und Institutionen berücksichtigt werden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 13 SGB XII (ambulant vor stationär) ist unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit hohe Priorität einzuräumen.

II. Definition des ambulant betreuten Wohnens

Das betreute Wohnen erwachsener behinderter Menschen ist ein ambulantes Hilfsangebot für behinderte Menschen, die nicht oder nur begrenzt zur selbständigen Lebensführung fähig sind oder ohne dieses Angebot der Hilfe im Heim bedürfen. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration.

Das betreute Wohnen ersetzt nicht die Leistungen anderer Fachdienste, wie z. B. des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der familienentlastenden Dienste, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes. Die Aufgaben der gesetzlichen Betreuung bleiben davon unberührt.

Die Leistungen anderer Fachdienste bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft und sind vorrangig bzw. im Rahmen der Hilfeplanung auch parallel zum ambulant betreuten Wohnen in Anspruch zu nehmen bzw. sind Zugänge hierzu zu erschließen und von den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Der Leistungserbringer für das ambulant betreute Wohnen hat die erforderliche Vernetzung in die örtlich vorhandene Infrastruktur sicherzustellen.

Betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch geeignetes Personal. Die Betreuung ist entsprechend dem individuell festzulegenden Gesamtplan/Hilfeplan grundsätzlich befristet angelegt.

Die vertraglichen Beziehungen sind in zwei Bereiche zu trennen und zwar in das Miet- und das Betreuungsverhältnis. Damit soll gesichert werden, dass nach Ablauf eines Betreuungsverhältnisses das Verbleiben in dem bisherigen Wohnraum möglich ist, um die bereits erreichte Integration nicht zu gefährden.

Die Wohnform richtet sich nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung (Einzelwohnen, Paarwohnen, Wohnen in Gemeinschaft).

Als Wohngemeinschaft wird das Zusammenleben von mehreren behinderten Personen (mindestens drei) bezeichnet, die keine Familie sind und dabei einen kontinuierlichen Betreuungsbedarf haben. In den Wohngemeinschaften sollen alle Beteiligten in einer Weise zusammenleben können, dass die gegenseitigen Eigenheiten und Probleme für alle tragbar sind und selbstständiges Wohnen eingeübt werden kann.

Betreutes Einzel- und Paarwohnen liegt dann vor, wenn behinderte Personen alleine oder zu zweit, ggf. mit ihren Kindern ohne weitere Angehörige in einer Wohnung leben und dabei kontinuierlicher Betreuungsbedarf besteht. Betreutes Einzel- und Paarwohnen liegt nur dann vor, wenn dieses in enger Verbindung mit einer existierenden Wohngemeinschaft oder einer stationären Einrichtung desselben Trägers angeboten wird.

III . Zielgruppe

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger, körperlicher Behinderung oder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen psychischen Behinderung i. S. von § 53 Abs. 1 SGB XII, die ohne das betreute Wohnen vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfe nicht selbständig leben können und ohne dieses Angebot der stationären Hilfe bedürftig sind. Das Leistungsangebot steht darüber hinaus nur Menschen offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Main-Tauber- Kreises haben oder –bei derzeit stationär untergebrachten Menschen– ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort zuletzt hatten.

Bei volljährigen Menschen mit Behinderung, die im ambulant betreuten Wohnen betreut werden, wird ein Mindestmaß an Selbstversorgungsmöglichkeiten (lebenspraktische Fähigkeiten) vorausgesetzt. Sie sollen in der Lage sein, bei regelmäßiger Betreuung ihren Lebensbereich selbständig zu gestalten.

Setzt das betreute Wohnen vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, steht es über das 65. Lebensjahr hinaus weiter offen. Setzt das betreute Wohnen dagegen erstmals nach der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, kommt es nur in Betracht, so lange keine gerontopsychiatrische Erkrankung oder eine Pflegestufe vorliegt.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte Menschen nach § 35 a SGB VIII (i. V. m. § 41 SGB VIII) gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor. Ebenso ist der Vorrang der Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere SGB V, SGB VI, SGB XI, auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsbedingungen zu beachten.

IV. Hilfebedarf

Im Rahmen des Gesamtplans/Hilfeplans ist der jeweilige individuelle Hilfebedarf festzustellen. Die Ziele und vorgesehenen Schritte zu ihrer Verwirklichung sollen zwischen dem Leistungsträger, dem Träger des betreuten Wohnens, dem zu Betreuenden und den sonst im Einzelfall Beteiligten, vor allem mit dem sozialpädagogischen Fachdienst, verbindlich festgelegt werden. Hierbei hat der behinderte Mensch nach seinen Kräften mitzuwirken. Dabei stehen die Fähigkeiten und nicht die behinderungsbedingten Einschränkungen als tragendes Element der Hilfe im Vordergrund.

V. Ziele

Ziele des ambulant betreuten Wohnens sind vor allem das Erreichen eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung, die Unterstützung der Selbständigkeit und Befähigung zur Selbständigkeit und der eigenen Handlungskompetenz, die Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die Verhütung, Milderung oder Beseitigung der Behinderung(en) bzw. ihrer Folgen und die

Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung). Ziel des ambulant betreuten Wohnens kann bei geistig und/oder körperlich sowie psychisch behinderten Menschen auch sein, durch Aufrechterhaltung des ambulant betreuten Wohnens eine stationäre Betreuung zu verzögern oder zu vermeiden.

VI. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang erfolgt über einen individuellen Gesamtplan/Hilfeplan unter der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers.

Der Leistungsträger prüft die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des SGB XII, erstellt einen Gesamtplan unter Einbeziehung der medizinischen Feststellungen und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Maß der Leistungen.

VII. Art und Umfang des Angebotes

Das Angebot des ambulant betreuten Wohnens umfasst die bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere die

- alltagspraktische Unterstützung, Einübung von und Anleitung zu hauswirtschaftlichen bzw. lebenspraktischen Fähigkeiten,
- Basisversorgung und alltägliche Lebensführung bei der Ernährung (Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Auswahl und Menge der Nahrung), bei der Körper- und Wäschepflege (Duschen, Baden, Wäschewaschen, jahreszeitgemäße Auswahl der Kleidung), bei der Reinigung und dem Aufräumen der Wohnräume,
- Hilfe bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen und die psychosoziale Stabilisierung,
- Hilfestellung bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei Behördenangelegenheiten,
- sozialen Bedürfnisse wie Kontaktpflege zu Angehörigen, Freunden, den Kontaktaufbau zum Wohnumfeld (Wohnhaus, Gemeinde, Vereine, Gemeindeintegration), Freizeitgestaltung
- und die Koordination der notwendigen Hilfen, die Hilfemix-Organisation (Fachkräfte, Hilfskräfte und sonstigen Kräfte, wie z. B. Ehrenamtliche), Beratung, Unterstützung, Anleitung und Vermittlung von Hilfen im häuslichen bzw. außerhäuslichen Bereich, die Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplanes/Hilfeplanes

Die Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf durch den Gesamtplan/Hilfeplan gem. § 58 Abs. 2 SGB XII.

Die Durchführung der Hilfe erfolgt auf der Grundlage des Gesamtplans/Hilfeplans durch die Leistungserbringer.

Auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung wird die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer dokumentiert, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist.

VIII. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg enthaltenen Regelungen.

IX. Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen

Auf Grund des Nachranges der Sozialhilfe sind die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens kein Ersatz für von anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen zu erbringenden Hilfen oder Angeboten, wie z. B. die Integration in das Berufsleben (Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste), die von den Krankenkassen zu finanzierenden Therapien (z.B. Soziotherapie, Psychotherapie), die Aufgaben der gesetzlichen Betreuer, die Rehabilitation psychisch Kranker (z. B. RPK-Leistungen), die Leistungen der medizinischen Suchtrehabilitation und die Leistungen nach dem SGB XI.

X. Träger des ambulant betreuten Wohnens

Träger sind vor allem freie gemeinnützige Träger sowie Gemeinden und Landkreise. Freie gemeinnützige Träger sollen einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 SGB XII ist zu beachten. Die Träger sollen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft haben.

Bei der Anerkennung der Träger für das ambulant betreute Wohnen sind folgende Kriterien zu beachten:

- Ein Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Begleitung bieten. Die Betreuung und Begleitung muss von geeignetem Fachpersonal bzw. einem Hilfemix an Personal (Fachkräfte, Hilfskräfte und sonstige Kräfte, z.B. Ehrenamtliche) wahrgenommen werden. Fachpersonal sind Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Heilerziehungspfleger, Erzieher oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzqualifikation bzw. entsprechender Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen. Der Einsatz von Honorarkräften ist zulässig, solange die Kontinuität der Betreuung im Bezugspersonensystem gewahrt bleibt.
- Das eingesetzte Personal darf keine behinderten Menschen betreuen, für die es gleichzeitig zum gesetzlichen Betreuer bestellt ist oder persönlich Wohnraum vermietet.
- Es muss gewährleistet sein, dass das ambulant betreute Wohnen ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung behinderter Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote sicher gestellt ist.
- Träger für das ambulant betreute Wohnen für psychisch behinderte Menschen müssen im Gemeindepsychiatrischen Verbund mitarbeiten.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen und die fachliche Begleitung entsprechend diesen Richtlinien und der Konzeption bzw. Leistungsbeschreibung ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.

Dem Antrag des Trägers auf Zulassung ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

XI. Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen

Nach Maßgabe der §§ 75 ff SGB XII sind Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen.

XII. Vergütung an die Träger

Die Höhe der monatlichen Vergütung richtet sich nach der mit dem Leistungsträger nach § 75 SGB XII abzuschließenden Vergütungsvereinbarung.

XIII. Abrechnung der Vergütungen

Die monatlichen Vergütungen an den Träger werden jeweils ab dem Monat der Aufnahme in das betreute Wohnen bzw. bis zum Monat des Ausscheidens aus dem betreuten Wohnen gezahlt. Bei der Aufnahme bzw. beim Ausscheiden während eines Monats und bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu einem Monat werden die Vergütungen in voller Höhe weiter bezahlt. Der vorrangige Einkommens- und Vermögenseinsatz nach §§ 82 ff SGB XII ist hierbei jedoch zu beachten.

Der Träger des betreuten Wohnens ist verpflichtet den Leistungsträger von Abwesenheitszeiten von mehr als einem Monat zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob eine Fortführung des BWB realisiert werden kann.

XIV. Verfahren

Im Regelfall erfolgt die Aufnahme in das BWB im Anschluss an stationäre Hilfe in einer Einrichtung des Leistungstyps I.2. Der im Rahmen dieser Hilfestellung erstellte Gesamtplan wird hinsichtlich der weiteren Maßnahmen im BWB fortgeschrieben.

Personen, die von zu Hause oder direkt aus einer Klinik das Angebot BWB in Anspruch nehmen wollen, stellen rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme in das BWB einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe (bzw. der gesetzliche Vertreter). Der Main-Tauber-Kreis prüft den Antrag und erstellt zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan.

Der Main-Tauber-Kreis entscheidet über das BWB, wenn auch alle anderen gleichzeitig notwendigen Leistungen, zum Beispiel Tagesstruktur, pflegerische Hilfen, geklärt sind.

Wird das Ziel innerhalb des vereinbarten Zeitraums nicht erreicht, hat der Leistungserbringer rechtzeitig den Leistungsträger über Abweichungen von den Gesamtplanabsprachen anhand des Erhebungsbogens nach dem H.M.B.-W.-Verfahren zu unterrichten und eine Fortschreibung des Gesamtplans anzuregen.

XV. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) jeweils enthaltenen Regelungen.

XVI. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Stand: Januar 2009